

Name der zugeordneten Person des anzeigenden Mannes:
Dr. Ralph Bernhard K u t z a
c/o Linkstr. 82
80933 München

München, den 1. März 2024

An den
Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
Braucherstraße 30
76135 Karlsruhe

per Telefax an: (0721) 81 91 8590

STRAFANZEIGE

Hiermit erstattet der Unterzeichner Strafanzeige gegen den Inspekteur der Luftwaffe der Bundeswehr, Generalleutnant Ingo Gerhartz, den Brigadegeneral der Luftwaffe der Bundeswehr und Abteilungsleiter für Einsätze und Übungen im Kommando Luftwaffe Frank Gräfe, Mitarbeiter der Lufteinsatzzentrale des Bundeswehr-Kommandos Udo Fenske und mind. ein weiterer namentlich zu ermittelnder Teilnehmer (möglicherweise: „Frohstedt“).

Die Angezeigten führten am 19.02.2024 eine strafrechtlich relevante Besprechung durch. Auf dieser planten Sie einen Angriff auf die Krim-Brücke mittels Taurus-Marschflugkörpern aus Beständen der Bundeswehr. Die Chefredakteurin der Mediengruppe Rossiya Segodnya und des Fernsehsenders RT, Margarita Simonjan, veröffentlichte am 01.03.2024 einen Audio-Mitschnitt dieser Besprechung, den Sie in sozialen Medien weltweit zur Verfügung stellte. Das Audio ist samt seiner brisanten Inhalte somit für die gesamte Menschheit allgemein bekannt geworden. Es ist bei einer Länge von 38 Minuten und 13 Sekunden u.a. hier verfügbar: <https://t.me/margaritasimonyan/13763>

Aus der Besprechung geht der Wille hervor, einen zerstörerischen, terroristischen oder kriegerischen Angriff zu planen oder durchzuführen, der offenkundig von der Russischen Föderation als elementarer Angriff auf ihr eigenes Staatsgebiet aufgefasst würde. Führende Repräsentanten dort haben wiederholt und stets eindringlicher davor gewarnt, dass ein solcher Angriff von einem westlichen Staat bzw. NATO-Mitglied mit der unmittelbaren Gefahr von nuklearer Vergeltung und also einem Deutschland binnen Stunden vollständig vernichten könnenden Dritten Weltkrieg verbunden wäre. Dies wussten auch die die Besprechung Durchführenden. Ihr vorsätzliches Handeln dürfte u.a. wohl darstellen einen Verstoß gegen § 13 VStGB (Verbrechen der Aggression), der da lautet:

- (1) Wer einen Angriffskrieg führt oder eine sonstige Angriffshandlung begeht, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.
- (2) Wer einen Angriffskrieg oder eine sonstige Angriffshandlung im Sinne des Absatzes 1 plant, vorbereitet oder einleitet, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft. Die Tat nach Satz 1 ist nur dann strafbar, wenn
 1. der Angriffskrieg geführt oder die sonstige Angriffshandlung begangen worden ist oder
 2. durch sie die Gefahr eines Angriffskrieges oder einer sonstigen Angriffshandlung für die Bundesrepublik Deutschland herbeigeführt wird.

(3) Eine Angriffshandlung ist die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Waffengewalt durch einen Staat.

(4) Beteiligter einer Tat nach den Absätzen 1 und 2 kann nur sein, wer tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

Bereits die Planung eines Angriffs auf die Krimbrücke mit deutschen Taurus-Marschflugkörpern unter deutscher Befehligung oder/und unerlässlicher deutscher technischer Anleitung, Organisation, Durchführung oder auch „nur“ Unterstützung per Datenleitung aus Büchel (Luftwaffe) oder aus der deutschen Industrie (Schrobenhausen) oder – die wahre Quelle vertuschend - aus einem Auto in Polen heraus (all dies wurde diskutierend erwogen!) bringt offenkundig die Gefahr einer Angriffshandlung für die Bundesrepublik Deutschland mit sich (Abs. 2 Satz 2 Nr. 2), was (mindestens) mit Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren bestraft wird. „Stellt Euch mal vor, das kommt an die Presse!“, sorgte man sich in der Runde. Man war sich also der absoluten Brisanz der Inhalte völlig bewusst. Da es kein Placet des UN-Sicherheitsrates gibt und da die Ukraine kein Mitglied der NATO ist, weswegen kein Bündnisfall nach Artikel 5 des NATO-Vertrags gegeben sein kann durch den aktuellen Konflikt zwischen Russischer Föderation und Ukraine, wäre aber der tatsächliche Angriff mit dem Taurus-Waffensystem sogar ein offenkundiger Verstoß gegen die UN-Charta (Abs. 1), was mit lebenslanger Haft bedroht ist. Die Kriterien von Absatz 3 sind klar erfüllt. Die Beteiligten sind gemäß Absatz 4 auch so hochrangig und in einer Position, dass sie tatsächlich das militärische Handeln kontrollieren und lenken können, im Zweifel politisch verdeckt und vertuschend, so dass es zum tatsächlichen Angriff mit den Taurus kommen könnte. „Es geht ja darum, einen schnellen Effekt zu erzielen!“ Im Zweifel meinte man damit die Zerstörung russischer Munitionsdepots als effektiv, vor der deutlich schwieriger zu bewerkstelligenden Aufgabe der Krimbrückenzerstörung.

Da sich Bundeskanzler Scholz unmissverständlich gegen eine Lieferung des Taurus-Waffensystems an die Ukraine wandte, sowie auch dagegen, dass deutsche Militärs oder Spezialisten als nötige Begleiter für einen Einsatz dorthin entsandt werden, stellt das Verhalten der Beteiligten mutmaßlich auch Hochverrat gegen den Bund nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 StGB dar. Denn es wird ein Gewalteininsatz (Taurus) geplant, welcher den Bestand der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt (durch die logisch zwingend zu erwartende russische Gegenreaktion).

Wegen aller weiteren in Frage kommenden Straftaten ist Ihrerseits zu ermitteln.

Um Mitteilung über das Ergebnis der Ermittlungen bzw. des Verfahrens wird gebeten.

Hochachtungsvoll